



Gemeinde Lupsingen

Antennenreglement

Antennenreglement der Gemeinde Lupsingen

Reglement über die Erstellung von Aussen- und Parabol-Antennen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966, dem Art. 702 des ZGB, den §§ 78 und 97 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und den §§ 40, 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 des Kantons Basel-Landschaft beschliesst die Gemeinde Lupsingen das folgende Reglement:

§ 1 Zweck und Betrieb

¹ Um einen guten Fernseh- und UKW Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Dorfbild vor Verunstaltung durch viele Einzel- Aussen- und Parabol-Antennen zu schützen, wird von der Fernsehgenossenschaft Lupsingen eine Gemeinschafts-Antennenanlage nach den Qualitätsbegriffen der PTT betrieben.

² Die Versorgung der Gemeinde mit Fernseh- und UKW-Radiosignalen wird durch die Fernsehgenossenschaft Lupsingen wahrgenommen.

§ 2 Aussen-Antennen

¹ Wo eine Zuleitung bis zum Grundstück besteht oder eine Zuleitung mit vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist erstellt werden kann, dürfen keine Aussen-Antennen für Fernseh- und UKW-Radioempfang mehr errichtet werden. Bestehende Aussen-Antennen dürfen nicht mehr ausgebaut und ihr Standort nicht verändert werden (§78 Kantonales Baugesetz).

² Die Hauseigentümer haben Aussen-Antennen spätestens innert 6 Monaten nach Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage zu entfernen.

§ 3 Funk-Antennen

Aussen-Antennen für Funkamateure oder Funkanlagen mit Konzession der PTT unterstehen nicht den Vorschriften dieses Reglementes. Sie bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 4 Parabol-Antennen

¹ Parabol-Antennen sind grundsätzlich verboten.

² Ist aber die Fernsehgenossenschaft Lupsingen nicht in der Lage, einzelne Liegenschaften mit den TV- und UKW-Programmen zu bedienen, so erteilt der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung für das Erstellen einer Parabol-Antenne.

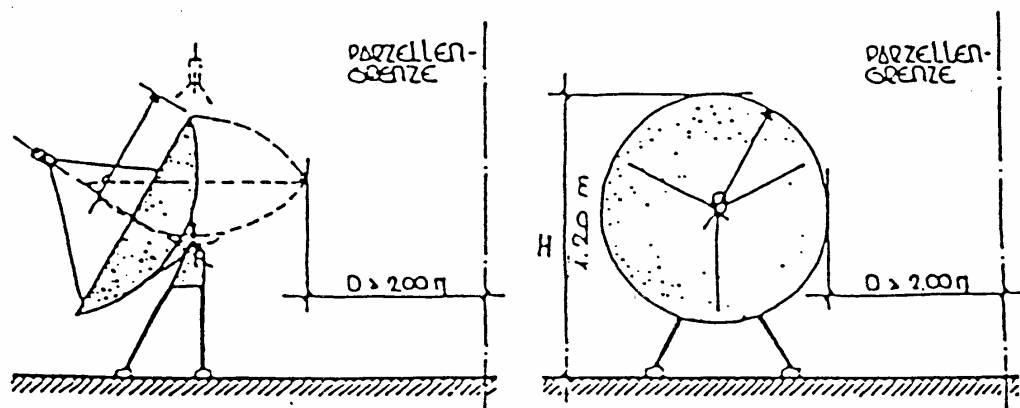
³ Es ist dabei zu beachten, dass die teilweise beachtlichen Dimensionen der schirmartigen Parabol-Antennen bei entsprechender Platzierung nachbarliche Liegenschaften beeinträchtigen (Entzug von Licht, Blendwirkung, ästhetische Belästigung) sowie das Dorfbild stark verunstalten. Es ist darum generell verboten, Parabol-Antennen auf Dächern, Balkonen oder sonstigen Fassadenvorsprüngen zu montieren. Parabol-Antennen sind nur erlaubt, wenn sie direkt am Boden montiert werden.

⁴ Wird ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gestellt, so sind Standort (Situation), Vermassungen und Ansichtsplan der Umgebungsanlage mit einzureichen.

§ 5 Abstände und Vermassungen

¹ Die Gesamthöhe von 1.20 m ab Oberkant Boden darf nicht überschritten werden.

² Der Abstand der Parabol-Antennen zur Nachbarsgrenze sowie zum Gebäude auf demselben Grundstück muss mindestens 2.00 m betragen. (Es ist vom äussersten Rand des Antennenrunds zu messen).



H = Höhe der gesamten Parabol-Antennenanlage, einschl. Standkonstruktion
D = „Gebäudeabstand“, d.h. Abstand des äussersten Punktes des Antennenrandes zur Parzellengrenze oder zum Gebäude

§ 6 Strafen und Massnahmen

Sind vorschriftswidrige Installationen vorgenommen worden, so hat der Gemeinderat deren Beseitigung innert einer von ihm festgesetzten Frist zu verlangen. Werden vorschriftswidrige Installationen innert der angesetzten Frist nicht entfernt, so kann der Gemeinderat den Abbruch der Installationen anordnen.

§ 7 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft und ersetzt nach dessen Inkrafttreten den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Februar 1972.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. September 1989.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Verwalterin:

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 576 vom 8.11.1989.